

Kirk W. Junker  
Nico S. Schmidt

# US-amerikanische Rechtskultur



utb 6052



## **Eine Arbeitsgemeinschaft der Verlage**

Brill | Schöningh – Fink · Paderborn

Brill | Vandenhoeck & Ruprecht · Göttingen – Böhlau · Wien · Köln

Verlag Barbara Budrich · Opladen · Toronto

facultas · Wien

Haupt Verlag · Bern

Verlag Julius Klinkhardt · Bad Heilbrunn

Mohr Siebeck · Tübingen

Narr Francke Attempto Verlag – expert verlag · Tübingen

Psychiatrie Verlag · Köln

Ernst Reinhardt Verlag · München

transcript Verlag · Bielefeld

Verlag Eugen Ulmer · Stuttgart

UVK Verlag · München

Waxmann · Münster · New York

wbv Publikation · Bielefeld

Wochenschau Verlag · Frankfurt am Main

Titel, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, 97838252660521, 2023  
wurde mit IP-Adresse 185.176.017.196 aus dem Netz der \$ {institution>User:display:Name} am Juni 27, 2023 um 09:15:21 (UTC) heruntergeladen.  
Das Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig.

Kirk W. Junker

# US-amerikanische Rechtskultur

Eine Einführung

übersetzt von

Nico S. Schmidt

Mohr Siebeck

*Kirk W. Junker* ist Inhaber des Lehrstuhls für US-amerikanisches Recht an der Universität zu Köln.

*Nico S. Schmidt* ist Richter in Niedersachsen.

ISBN 978-3-8252-6052-1 (UTB Band 6052)

Online-Angebote oder elektronische Ausgaben sind erhältlich unter [www.utb.de](http://www.utb.de).

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck, Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Pagina in Tübingen gesetzt und von Plump Druck & Medien in Rheinbreitbach gedruckt und gebunden.

Den Juristen und Studierenden gewidmet,  
die sich nicht mit dem Auswendiglernen von Regeln zufriedengeben,  
sondern es wagen, eine fremde Rechtskultur verstehen zu wollen.

Titel, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, 97838252660521, 2023  
wurde mit IP-Adresse 185.176.017.196 aus dem Netz der \$ {institution>User:display:Name} am Juni 27, 2023 um 09:15:21 (UTC) heruntergeladen.  
Das Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig.

# Inhaltsverzeichnis

Danksagungen . . . . .	XI
Vorwort . . . . .	XIII
Anmerkungen des Autors . . . . .	XV
Anmerkungen des Übersetzers . . . . .	XIX
<b>Einleitung: Recht im kulturellen Kontext verstehen . . . . .</b>	<b>1</b>
Notwendigkeit des Buches. . . . .	1
Verwendung des Wortes <i>Kultur</i> und eine ‚Sinnorientierung‘ . . . . .	3
Kategorie „Recht als Kultur“ . . . . .	8
Verwendung von „Vereinigte Staaten“ . . . . .	10
Referenzrahmen. . . . .	11
Literatur . . . . .	16
<b>1 Zielsetzung: Begreifen von Geist und Seele der US-amerikanischen Rechtskultur durch die Selbsterfahrung des <i>Common Law</i>. . . . .</b>	<b>19</b>
1.1 Leitgedanken . . . . .	19
1.2 Schlussfolgerungen aus der Erfahrung . . . . .	28
Literatur . . . . .	30
<b>2 Immanent vergleichende Natur eines „fremden“ Rechts. . . . .</b>	<b>33</b>
2.1 Einleitung . . . . .	33
2.2 Kognitiver Ausgangszustand . . . . .	37
2.3 Schlussfolgerungen – Was kann man durch Rechtsvergleichung lernen oder gewinnen? . . . . .	61
Literatur . . . . .	68
<b>3 Rechtsvergleichung in der Anwendung: die subtilen Unterschiede zwischen <i>Civil Law</i> und <i>Common Law</i> in Studium und Praxis. . . . .</b>	<b>71</b>
3.1 Warum <i>common law</i> und <i>civil law</i> vergleichen? . . . . .	71

## VIII Inhaltsverzeichnis

3.2 Ein Hinweis zu Gerichtsentscheidungen . . . . .	94
3.3 Gegenüberstellung innerhalb der Rechtsfamilie: englisches und US-amerikanisches Recht. . . . .	96
Literatur . . . . .	102

### **4 Historischer Referenzrahmen: „Mitglieder des Commonwealth ohne Monarch auf der anderen Seite des Atlantiks“ . . . . .**

4.1 Das Geschichtsproblem . . . . .	106
4.2 Abgrenzungsfragen: Geschichte, US-amerikanische Geschichte und US-amerikanische Rechtsgeschichte. . . . .	109
4.3 Lehren aus den verschiedenen Sichtweisen . . . . .	115
4.4 Nutzen und Missbrauch der Geschichte . . . . .	116
4.5 Bestraft durch Ort und Zeit: Begründung einer historischen Darstellung des US-Rechts . . . . .	118
4.6 US-amerikanische Geschichte . . . . .	132
4.7 US-amerikanische Rechtsgeschichte. . . . .	134
4.8 Schlussfolgerung . . . . .	137
Literatur . . . . .	138

### **5 Sozialer Referenzrahmen: Kulturpraktiken, bekannt als „Recht“ . . . . .**

5.1 Einleitung: Will die Gesellschaft Rechtsexperten haben? . . . . .	139
5.2 Die USA heute: Zugang zum juristischen Berufsstand . . . . .	160
5.3 Rechtspraxis in den USA als Nicht-US-Rechtsanwalt (LL. M. und Rechtsberatung) . . . . .	163
5.4 Rechtswissenschaftliche Forschung . . . . .	169
5.5 Anwälte und Jurastudierende in Zahlen . . . . .	171
5.6 Ein neues Jahrtausend der <i>Common-law</i> -Ausbildung, ein neues Jahrhundert der US-amerikanischen Juristenausbildung . . . . .	174
5.7 Schlussfolgerung: Ist das Kind schon in den Brunnen gefallen? . . . . .	179
Literatur . . . . .	181

### **6 Sprachlicher Referenzrahmen . . . . .**

6.1 Einleitung und Überblick . . . . .	183
6.2 Recht und Literatur. . . . .	188
6.3 Linguistik: Bedeutungserzeugung durch Sprache. . . . .	193
6.4 Rhetorik . . . . .	203
6.5 Sprachphilosophie . . . . .	219
6.6 Schlussfolgerungen . . . . .	223
Literatur . . . . .	225

### **7 Philosophischer Referenzrahmen . . . . .**

7.1 Philosophie, Rechtsphilosophie und US-amerikanische Rechtsphilosophie . . . . .	227
---	-----

7.2 Bedeutung erzeugen durch Definition . . . . . 229

7.3 Was sind die Attribute der „US-amerikanischen“ Philosophie? . . . . . 233

7.4 Schlussfolgerungen: Philosophie für die Zukunft . . . . . 242

Literatur . . . . . 243

**8 Disziplinärer Referenzrahmen . . . . . 245**

8.1 Einleitung . . . . . 245

8.2 Juristische Methodik: Mehr als Textexegese? . . . . . 249

8.3 Gegenstand der juristischen Disziplin: Haltung (*attitude*)? . . . . . 253

8.4 Verschmelzung von Text und Wissenschaft . . . . . 258

8.5 Verschmelzung von Praxis und Kunstform . . . . . 261

8.6 Schlussfolgerung . . . . . 268

Literatur . . . . . 269

**9 Mechanistischer Referenzrahmen . . . . . 271**

9.1 Anwendungsmechanismen . . . . . 271

9.2 *Discovery*-Vorverfahren . . . . . 273

9.3 Laienjürs (*Lay Juries*) . . . . . 279

9.4 Hauptverfahren (*Trial*) . . . . . 284

9.5 *Stare-decisus*-Doktrin . . . . . 289

9.6 Föderalismus . . . . . 294

9.7 Schlussfolgerungen . . . . . 304

Literatur . . . . . 304

**Register . . . . . 307**

Titel, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, 97838252660521, 2023  
wurde mit IP-Adresse 185.176.017.196 aus dem Netz der \$ {institution>User:display:Name} am Juni 27, 2023 um 09:15:21 (UTC) heruntergeladen.  
Das Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig.

# Danksagungen

Zunächst möchte ich mich bei meinen Kollegen der Juristischen Fakultät der Universität zu Köln dafür bedanken, dass sie mir Forschungsurlaub gewährt haben, um dieses Buchprojekt voranzubringen. Mein besonderer Dank geht hierbei an zwei Kollegen: *Prof. Dr. Stephan Hobe* für den Vorschlag, das Buch zu schreiben, und *Prof. Dr. Claus Krefß* für die Idee der Schwerpunktsetzung auf die Kultur. *Dr. Keith Wilders* Perspektive eines Historikers half mir dabei, jegliche Behauptungen über die Vergangenheit zu vermeiden, die lediglich von Wunschvorstellungen getragen waren. *Kenneth Gormley*, Präsident der Duquesne University, und *Prof. Dr. Markus Ogorek*, haben sich dankenswerter Weise dazu bereiterklärt, das gesamte Buch inhaltlich zu überprüfen. *Prof. Bruce Ledewitz* von der Duquesne University School of Law und *Amy Sugin*, ehemalige Dekanin der Internationalen Studierenden an der Cardozo Law School, gaben hilfreiche Kommentare zum Kapitel über den soziologischen Referenzrahmen. Besonders dankbar bin ich meinen Kollegen aus anderen Wissenschaftsdisziplinen. Sie haben dafür gesorgt, dass auch ihre jeweiligen Fachkollegen ihre Disziplinen trotz meiner Anwendung einer rechtswissenschaftlichen Perspektive wiedererkennen konnten – *Prof. John Poulakos* vom Fachbereich für Rhetorik und Kommunikation an der University of Pittsburgh, *Dott. Alessandro Galli*, Linguist und Lehrbeauftragter an der Universität Sapienza in Rom sowie *Prof. Barbara Tuchańska* von der Philosophischen Fakultät der Universität Łódź. Zudem möchte ich besonders Maria Peiou für ihre Unterstützung und Geduld danken, mir alles Griechische zu erklären. Darüber hinaus bin ich allen dankbar, die an der Universität zu Köln mit mir arbeiten oder gearbeitet haben, um mir Einblicke in die Sichtweise anderer Menschen auf die US-amerikanische Rechtskultur zu geben – insbesondere meinen Assistenten, *Dr. Anja Meutsch* und *Dr. Ryan Kraski* sowie der studentischen Hilfskraft *Kristine Hörmann*. Ich danke ferner *P. Matthew Roy*, mit dem ich an einem früheren Buch zusammengearbeitet hatte und der die Aufgabe übernommen hat, dieses Buch Korrektur zu lesen, mit einem Sachverzeichnis zu versehen und redaktionell zu bearbeiten. Ich möchte schließlich auch zwei weiteren Juristen danken, die bereits frühzeitig wesentliche Recherchearbeiten zu diesem Buch durchgeführt haben – *Matthew Rudzki Esq.* und *RA Peter Kern*. Ich bin ebenfalls dankbar für die Diskus-

## XII Danksagungen

sionsgespräche mit *Dr. Sonja Frenzel* über Kulturvorstellungen, welche dabei geholfen haben, das gesamte Projekt mitzugestalten.

Schließlich möchte ich die zusätzliche Arbeit würdigen, die für diese deutsche Ausgabe geleistet wurde. Zunächst danke ich Herrn *Dr. Nico S. Schmidt*, derzeit tätig als Richter des Landgerichts Oldenburg, für sein Engagement bei der Übersetzung des Textes. Darüber hinaus danke ich meinem langjährigen Mitarbeiter *P. Matthew Roy* für seine reflektierte Betrachtung der kulturellen und sprachlichen Übersetzungsarbeit, die stets notwendig ist. Ebenso dankbar bin ich *Prof. Dr. Hein Kötz* und *Prof. Dr. Claus Kreß* für die aufmerksame Durchsicht des Manuskripts und hilfreiche Anmerkungen. Und mein Dank geht an *Marie Pflüger*, die sowohl ihre juristischen Kenntnisse als auch ihre Sorgfalt und Aufmerksamkeit für Details eingesetzt hat, um sicherzustellen, dass das Endprodukt für den deutschen Leser nützlich ist.

# Vorwort

Dieses Buch endet dort, wo Einführungen in das US-amerikanische Recht üblicherweise beginnen, bei einer Überblicksdarstellung ausgewählter Grundpfeiler des vielgestaltigen Gebäudes, innerhalb dessen sich die Rechtspraxis im „horizontalen Bundestaat“ USA abspielt. Dieser Umstand ist nicht einfach die Folge einer unterschiedlichen Anordnung des Stoffs, sondern in ihm spiegelt sich das im Titel des Buchs benannte spezifische inhaltliche Anliegen seines Verfassers: Nicht etwa soll den bereits vorhandenen Darstellungen wichtiger Rechtsnormen und Institutionen der US-amerikanischen Bundesebene und der Einzelstaaten eine weitere hinzugefügt werden. Vielmehr möchte *Kirk W. Junker* seinen Leser aus der Perspektive eines *Insiders* mit denjenigen Eigenheiten der Kultur der Vereinigten Staaten von Amerika vertraut machen, die er für ein tieferes Verständnis des Rechtslebens in diesem Staat (mit seinen Bundestaaten) für grundlegend erachtet. Um ein Gespür für die „US-amerikanische Rechtskultur“ zu entwickeln, wird der Leser zu Begegnungen mit der (Rechts-) Geschichte und der (Rechts-) Soziologie des Landes ebenso eingeladen wie dazu, mit dem Stellenwert der (Rechts-) Rhetorik und prominenten Strömungen der (Rechts-) Philosophie in den USA Bekanntschaft zu schließen. Dabei atmet das Buch auch durch seinen an Metaphern und literarischen Zitaten reichen, das „Ich“ des Autors nicht verbergenden und zu einem fortlaufenden (stillen) sokratischen Dialog mit dem Verfasser animierenden Stil US-amerikanischen Geist und versetzt seinen Leser so in eine Stimmung, die derjenigen in einem hochkarätigen Kurs an einer *law school* in den USA nicht unähnlich ist. *Junkers* unorthodoxes Propädeutikum zu den kulturellen Grundlagen des Rechts in den Vereinigten Staaten bringt vielfältigen Gewinn: Jede Folgelektüre zum geltenden Recht in den USA wird hiernach auf fruchtbareren Boden fallen, weil der rechtskulturelle Referenzrahmen dann bereits mitbedacht werden kann. Überdies lenkt die Darstellung den Blick des Lesers auf Schritt und Tritt unweigerlich auf die jeweils eigene Rechtskultur zurück, und solcher Rechtskulturvergleich dürfte nicht zuletzt auch dort produktiv ausfallen, wo man einer Aussage des Verfassers zum „*civil law*“ (jedenfalls) nicht (auf Antrieb) beipflichten möchte. Schließlich, und gewiss nicht zuletzt, eröffnen die US-amerikanisch eingefärbten Betrachtungen zu Grundfragen des Rechts dem Juristen einer anderen Rechtsfamilie neue Perspektiven beim Nach-

sinnen über die Eigenheiten seiner Disziplin. Dem Buch ist durchgängig die Begeisterung anzumerken, mit der sein Verfasser auswärtigen Juristen näherbringen möchte, „*what it feels like to be a US lawyer*“. Mit derselben Hingabe betreibt der Verfasser an der Kölner Rechtswissenschaftlichen Fakultät seit nun vielen Jahre ein umfängliches und bei den Studenten höchst beliebtes Studienprogramm zum „US-Recht“. Diejenigen Lehrveranstaltungen, die Kurse US-amerikanischer *law schools* widerspiegeln, werden ausschließlich von zugelassenen US-Anwälten abgehalten. Diese enge Verknüpfung des Rechts mit seiner Praxis ist auch ein Kennzeichen dieses Buchs, und dies kann nicht anders sein, wenn man mit *Kirk W. Junker* und im Anschluss an den Richter am US-amerikanischen *Supreme Court Oliver Wendell Holmes, Jr.* der Überzeugung ist, dass man „Geist und Seele“ des *Common Law* am verlässlichsten über die Erfahrung in der Praxis auf die Spur kommt. Gerade im Hinblick auf *Kirks* überaus erfolgreiche Lehrtätigkeit in Deutschland freue ich mich sehr darüber, dass sein zunächst in englischer Sprache erschienenes Buch nun auch in einer deutschen Fassung vorliegt.

Claus Kreß

Direktor des *Institute for International Peace and Security Law*  
Universität zu Köln

## Anmerkungen des Autors

Wenn ich über das Vorwort zur englischen Version dieses Buches nachdenke, freue ich mich, dass ich die Gelegenheit habe, die Einleitung jetzt etwas anders anzugehen. Das Rechtssystem der USA wurde im Hinblick auf alle drei Rechtsgebiete – öffentliches Recht, Strafrecht und Privatrecht – zuletzt besonders hinterfragt. In Bezug auf das öffentliche Recht würden manche sogar behaupten, dass sich die USA in einer Verfassungskrise befinden. All diese Themen sind ein weiterer Beweis dafür, dass es notwendig ist, eine Rechtskultur zu verstehen, bevor man die rechtlichen Vorschriften und Praktiken in dieser Kultur nachvollziehen kann. Bei der Betrachtung dieser außergewöhnlichen Ereignisse und der Reflexion über den Inhalt dieses Buches erscheint es hilfreich, ein paar Worte darüber zu verlieren, was *nicht* in diesem Buch steht, anstatt darüber was in diesem Buch *steht*. In dieser Einführung in die Rechtskultur der Vereinigten Staaten gibt es keine Kapitel, die sich mit Wirtschaft oder Politik befassen. Warum?

Als wir 2009 den Lehrstuhl für US-Recht an der Universität zu Köln einrichteten, gingen wir davon aus, dass das Interesse der deutschen Studierenden am US-Recht ein instrumentelles Interesse sein würde, um das Verständnis des US-Rechts für die Jobsuche zu nutzen. Daher haben wir den Lehrplan für das US-Recht ursprünglich wirtschaftlich ausgerichtet. Innerhalb kürzester Zeit äußerten die Studierenden jedoch erhebliches Interesse an rechtlichen Aspekten anderer Teile der US-Kultur, wie z. B. aus dem Strafrecht, dem Familienrecht und dem Umweltrecht, sodass wir diese in den Lehrplan aufgenommen haben. Denn auch wenn man sich in Verbindung mit der Suche nach einem Job für das Thema interessiert, muss man sich nicht ausschließlich mit Geld auseinandersetzen, um Geld zu verdienen.

Wie der Leser dieses Buches schnell feststellen wird, wird die US-amerikanische Rechtskultur als eine fremde Rechtskultur dargestellt, und ich behaupte, dass jedes Studium einer fremden Rechtskultur notwendigerweise die Aspekte und Methoden der Rechtsvergleichung einbezieht. Wir alle betrachten fremde Rechtskulturen aus dem Blickwinkel unserer eigenen Rechtskultur, die wir uns bereits vor unserem formellen Jurastudium angeeignet haben. Eine der langjährigen Fragen auf dem Gebiet der Rechtsvergleichung ist die, ob das Studium des ausländischen Rechts eine vergleichende Praxis auf der Suche nach Vorschriften und Verfahren für eine „Rechtstransplantation“

dieser ist und sich dabei in der Regel auf Ähnlichkeiten konzentriert, oder ob das Studium eines fremden Rechts immer als „anders“ verstanden wird und daher nicht vollständig erfasst werden kann. Ich halte diese Wahl für eine falsche Dichotomie. Es stimmt, dass das Studium ausländischer Rechtsnormen und -verfahren in der Tat im Kontext dieser fremden Kultur erfolgen muss und nicht im Kontext eines globalen Normengefüges. Wenn man einer fremden Kultur begegnet, muss man jedoch nicht das Gefühl haben, dass man überhaupt keinen Zugang zu diesem fremden Recht hat, wenn man diese Kultur nicht persönlich erlebt hat. Stattdessen müssen der Student oder Praktiker immer fragen, warum der Vergleich gezogen wird, und zulassen, dass sich die Antwort von Zeit zu Zeit und Ort zu Ort ändern kann.

Es kommt auch vor, dass in der rechtsvergleichenden Literatur die Erwähnung der „Rechtskultur“ als ein Zeichen der Ablehnung des funktionalen Vergleichs verstanden wird. Das trifft auf dieses Buch nicht zu. Vielmehr stellt dieses Buch die Rechtskultur als den notwendigen Kontext für die Ausübung des praktischen Funktionalismus dar.

Dieser letzte Punkt zum Komparativismus bringt uns zurück zu den wirtschaftlichen Interessen. In der vergleichenden und transnationalen Rechtspraxis wird so viel Zeit und Energie auf das Recht im Dienste wirtschaftlicher Interessen aufgewendet, dass ein kritischer Beobachter durchaus zu dem Schluss kommen könnte, dass die Rechtspraxis immer im Dienst wirtschaftlicher Interessen steht. Doch wie der Rechtssoziologe *Roger Cotterrell* feststellte, unterscheidet sich das juristische Handeln in anderen Bereichen des Rechts „sehr von der Beteiligung des Rechts an der Förderung und Gewährleistung wirtschaftlicher oder anderer Projekte, bei denen die Menschen mit Tätigkeiten beschäftigt sind, die sie in einem direkten und offensichtlichen Sinne als förderlich verstehen: dem Produzieren.“<sup>1</sup>

Die übermäßige Betonung der wirtschaftlichen Aspekte im Privatrecht gleicht der irreführenden Betonung der Politik<sup>2</sup> im öffentlichen Recht. Oft hört man aus derselben kritischen Position, dass das Recht im Dienste der Wirtschaft stehe, die damit verbundene Behauptung, das öffentliche Recht sei gar kein Recht, sondern in Wirklichkeit Politik. In der Praxis gibt es zwar eine Verflechtung von Recht und Politik, wenn man bedenkt, warum der Staat handelt, aber das bedeutet nicht, dass es keine rein rechtliche Position gibt, von der aus man den Staat, seine Handlungen und die Rolle des Bürgers in seinem eigenen Staat und gegenüber anderen Staaten analysieren kann. In der antiken sophistischen Rhetorik (deren Geist die Grundlage des *common law* ist) entwickelten sich drei Redetypen, die später von Aristoteles erkannt und bezeichnet wurden: die Redegattung *δικανικόν* (*dikanikón*),

<sup>1</sup> *Roger Cotterrell*, *Comparative Law and Legal Culture*, in: Mathias Reimann / Reinhard Zimmermann (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, 2006, S. 722.

<sup>2</sup> Das englische Wort *politics* ist ein falscher Freund bei der Übersetzung. Im Englischen wird *politics* von *policy* unterschieden. Ich meine hier nur *politics*.

oft abgekürzt als „Gerichtsrede“, die sich auf Handlungen der Vergangenheit bezieht und nach ihrer Rechtmäßigkeit beurteilt werden muss; die Redegattung συμβουλευτικόν (symbouleutikón), auch moderne „Parlamentsrede“ genannt, die sich auf künftige Maßnahmen bezieht die erwogen werden müssen; und letztlich die Redegattung επιδεικτικόν (epideiktikón), oft auch „Lobrede“ oder „Festtagsrede“ genannt, die sich hingegen grundlegend auf die Gegenwart bezieht. Anhand dieser Differenzierungen lässt sich der Unterschied zwischen der kontradiktorischen Vertretung von Tatsachen aus der Vergangenheit im Sinne des *common law* und den politischen Überlegungen zu einem künftigen Vorgehen erkennen. Diese ursprüngliche Grundlage in der forensischen Rhetorik entbindet davon, über Regeln für die Zukunft nachzudenken, und bietet daher eine öffentlich-rechtliche Analyse, die nicht als politisch bezeichnet werden kann.

Zum Schluss noch eine Bemerkung zu den jüngsten Aktivitäten des *US Supreme Court*: In letzter Zeit wurde die Bastion des öffentlich-rechtlichen Schutzes in *Common-law*-Kulturen – die Gerichte – dafür kritisiert, dass sie politisch geworden sind. Diese Kritik ist zu weit gefasst. Wie *Noam Chomsky* hervorgehoben hat, waren die US-Gerichte im weitesten Sinne schon immer politisch; die Veränderung besteht darin, dass sie viel parteipolitischer geworden sind.<sup>3</sup> In Anbetracht der Tatsache, dass die US-Bundesgerichte in den letzten Jahren sehr viel parteipolitischer geworden sind, ist es umso wichtiger, die Diskussionen über das öffentliche Recht von der Parteipolitik getrennt zu halten.

Köln, im September 2022, Kirk W. Junker

<sup>3</sup> *Noam Chomsky, C. J. Polychroniou The Praecipice: Neoliberalism, the Pandemic, and the Urgent Need for Radical Change*, Penguin, 2021.

Titel, Impressum, Inhaltsverzeichnis, Vorwort, 97838252660521, 2023  
wurde mit IP-Adresse 185.176.017.196 aus dem Netz der \$ {institution>User:display:Name} am Juni 27, 2023 um 09:15:21 (UTC) heruntergeladen.  
Das Weitergeben und Kopieren dieses Dokuments ist nicht zulässig.

## Anmerkungen des Übersetzers

„Bei der Übersetzung geht es nicht nur um Worte, sondern darum, eine ganze Kultur verständlich zu machen.“ Dieses Zitat, das der Feder des britischen Schriftstellers Anthony Burgess entsprungen ist, bringt nicht nur treffend zum Ausdruck, was die zentrale Herausforderung einer jedweden Übersetzung ist, sondern schlägt gleichzeitig eine Brücke zur maßgeblichen Zielsetzung dieses Werks: der Vermittlung einer anderen Kultur – der Rechtskultur der Vereinigten Staaten von Amerika.

Durch die Vermittlung dieser – für den Leser im Regelfall – fremden Rechtskultur in *deutscher* Sprache werden gleich zwei kulturelle Transferleistungen miteinander kombiniert: einerseits das Übersetzen in eine andere Sprache und andererseits das Übersetzen in ein anderes Rechtssystem. Denn nicht nur Sprachen stellen – gewissermaßen organisch – gewachsene Kulturprodukte dar, sondern – ohne an dieser Stelle bereits allzu viele Erkenntnisse des Werkes vorwegzunehmen – auch Rechtssysteme. Dabei sind sowohl kultureller Sprach- als auch sprachlicher Systemtransfer naturgemäß jeweils unvollkommen, sei es bewusst oder unbewusst. Exemplarisch würde etwa eine Übersetzung des Wortes *Rechtsreferendariat* ins Englische nur wenig Sinn ergeben, weil es im Rechtssystem der USA bereits kein vergleichbares Konzept des juristischen Vorbereitungsdienstes gibt, geschweige denn eine diesem Konzept entsprechende englische Bezeichnung.

Soweit vor diesem Hintergrund bereits während des Prozesses nahelag, dass mit konkreten Übersetzungen ein Bedeutungs- oder gar Verständnisverlust einhergehen könnte, haben wir, Autor und Übersetzer, uns jeweils dazu entschieden, zur besseren Klarstellung die englischen Originalbegriffe oder -ausdrücke in kursiver Schreibweise ergänzend in Klammern aufzuführen bzw. Erläuterungen in den Fußnoten zu geben. Wo eine Übersetzung – mangels Entsprechung in der deutschen Sprache bzw. im deutschen Rechtssystem – hingegen gänzlich unmöglich war bzw. ist, wurden schlicht die englischen Originalbegriffe beibehalten, ebenfalls in Kursivschreibung.

Soweit in diesem Werk direkte Zitate enthalten sind, die einer Quelle in englischer Sprache entstammen, handelt es sich um Übertragungen des Übersetzers. Soweit im Originaltext des Autors direkte Zitate vorkommen, die der englischen Übersetzung eines ursprünglich in deutscher Sprache publizierten Originals entnommen wurden, handelt es sich um unmittelbare Übernahmen aus den deutschsprachigen Originaltexten.

Was in der englischen Sprache im Regelfall keine Rolle spielt, möge an dieser Stelle gleichwohl zumindest kurz angesprochen werden: In der deutschen Fassung dieses akademischen Textes werden geläufige generische Wörter der deutschen Sprache verwendet – Maskulina, Feminina und Neutra. Von diesen Bezeichnungen sollen Menschen aller sozialen Geschlechter (Gender) sprachlich eingeschlossen sein. Die Verwendung der geläufigen Generika dient ausschließlich der Förderung des Leseflusses. Zugleich soll hierdurch eine bestmögliche Originalgetreue erreicht werden.

Darüber hinaus ist es mir ein Bedürfnis, mich bei einigen Menschen zu bedanken. Mein besonderer Dank gilt *Prof. Dr. Kirk W. Junker*, insbesondere für den Vertrauensvorschuss, den er mir dadurch entgegengebracht hat, dass er mir diese Aufgabe angeboten hat. Die mit dieser Herausforderung einhergehende Verantwortung hätte ich nicht treffender auf den Punkt bringen können, als er es mir gegenüber in einem der ersten Gespräche zu dem Projekt selbst getan hat: „Nico, you’re my German voice now!“ Dabei war mir von Anfang an bewusst, mit welcher Leidenschaft er sich diesem Thema bereits in der englischen Originalfassung gewidmet hatte. Denn ich war Jahre zuvor in den Genuss gekommen, seiner Vorlesung zur US-amerikanischen Rechtskultur als Student beizuwohnen. Hierdurch konnte ich mich – zu einem Zeitpunkt, als die englische Originalversion noch gar nicht publiziert worden war – persönlich davon überzeugen, wie begeistert und – vor allem – begeistert er sich dieser Problemstellung verschrieben hatte. Vor diesem Hintergrund war es mir eine besondere Freude und Ehre, den Versuch wagen zu dürfen, diesen – wie es an anderer Stelle noch Thema sein wird – „Geist“ ins Deutsche zu übertragen, um die Wogen der Begeisterung möglicherweise noch etwas weiter über den sprachlichen und rechtskulturellen Tellerrand schwappen zu lassen.

Abschließend ist es mir ein persönliches Anliegen, einen lobenden Dank an *Marie Pflüger* auszusprechen. Als studentische Mitarbeiterin des Lehrstuhls für US-amerikanisches Recht ist ihr die sprachlich wie sozial anspruchsvolle Aufgabe zuteilgeworden, zwischen Autor und Übersetzer zu vermitteln. Ihr oblag es nicht nur, den Fußnotenapparat auf den aktuellen Stand zu bringen, sondern auch – gewissermaßen als Hüterin des Textes – meinen Übersetzungsentwurf sukzessive gegenzulesen, auf inhaltliche Originaltreue zu überprüfen und – darüber hinaus – im Hinblick auf sprachliche Präzision und Ästhetik zu beleuchten. Diese Aufgabe hat sie mit Bravour gemeistert. Ihre kritischen Anregungen – inhaltlich bisweilen unterstützt durch *P. Matthew Roy, Esq.* – haben maßgeblich zur Verbesserung des Gesamtergebnisses beigetragen und können von mir nicht hoch genug geschätzt werden.

Oldenburg, im Juli 2022, Nico S. Schmidt